

Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint täglich, mit Ausnahme der Feiertage und Sonntage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Preis: 20 Pf. monatlich, 2.10 M. vierteljährlich, 7.20 M. halbjährlich, 13.50 M. jährlich. / Die Abonnenten erhalten gratis den „Wilsdruffer Anzeiger“ und den „Wilsdruffer Anzeiger“ gratis. / Im Falle einer Unterbrechung der Lieferung wird die Abnahme der Zeitungen, der Lieferungen oder der Zeitungsbestellungen — bei der Bestellung freier Anbruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitungen oder auf Nachlieferung des Zeitungspreises. / Ferner hat der Abonnent in den oben genannten Fällen keine Ansprüche, falls die Zeitung verbleibt, in welchem Umfang aber nicht erachtet. / Einzelverkaufpreis der Nummer 10 Pf. / Zuschriften sind nicht persönlich zu übernehmen, sondern an den Verlag, die Geschäftsstelle oder die Geschäftsstelle. / Zuschriften sind nicht persönlich zu übernehmen. / Zuschriften sind nicht persönlich zu übernehmen. / Zuschriften sind nicht persönlich zu übernehmen.

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt



für die Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, für das sowie für das Königliche

Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff Forstrentamt zu Tharandt.

Sprechstunde: Amt Wilsdruff Nr. 6.

Postfach-Nr. 26614. Leipzig Nr. 26614.

Nr. 163.

Freitag den 16. November 1917.

76. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Nachstehende Verordnung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 12. November 1917.

3792 II B VII.

Ministerium des Innern.

Verordnung über Höchstpreise für Hafernährmittel und Teigwaren.

Vom 6. November 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

1. Beim Verkaufe von Hafernährmitteln an Kleinhandl. (2) dürfen folgende Preise für 100 Kilogramm nicht überschritten werden:

bei gewöhnlichen Hafersflocken	
a) lose	81,20 Mark,
b) in Beuteln zu 250 Gramm	111,00
bei Hafersflocken (Kindernahrung) in geschlossenen Packungen	
a) zu 250 Gramm	118,75 Mark,
b) zu 500	112,75
bei Hafermehl (Kindernahrung) in geschlossenen Packungen zu 250 Gramm	116,00 Mark.

Die Lieferung zu diesen Preisen hat frachtfrei Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers zu erfolgen.

§ 2.

Beim Verkaufe von Hafernährmitteln an Verbraucher (Kleinhandel) dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

bei gewöhnlichen Hafersflocken	
a) für 500 Gramm (lose)	50 Pfennig,
b) für einen 250 Gramm-Beutel	33
bei Hafersflocken (Kindernahrung)	
a) für eine 250 Gramm-Packung	35 Pfennig,
b) für eine 500 Gramm-Packung	68
bei Hafermehl (Kindernahrung) für eine 250 Gramm-Packung	35 Pfennig.

Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

§ 3.

Hafernährmittel anderer Art oder in anderen Packungen, als in den §§ 1, 2 vorgegeben, dürfen nicht vertrieben werden.

§ 4.

Beim Verkaufe von Teigwaren an Kleinhandl. (§ 5) dürfen folgende Preise für 100 Kilogramm nicht überschritten werden:

bei Teigwaren aus Mehl von einer Ausmahlung von 75 vom Hundert:	
für Röhren	103 Mark,
„ Röhrenbruch	97
„ andere Teigwaren	99
bei Teigwaren aus Auszugsmehl:	
für Röhren	141 Mark,
„ Röhrenbruch	134
„ andere Teigwaren	137

Die Lieferung zu diesen Preisen hat frachtfrei Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers zu erfolgen.

§ 5.

Beim Verkaufe von Teigwaren an Verbraucher (Kleinhandel) dürfen folgende Preise für 500 Gramm nicht überschritten werden:

bei Teigwaren aus Mehl von einer Ausmahlung von 75 vom Hundert:	
für Röhren	62 Pfennig,
„ Röhrenbruch	58
„ andere Teigwaren	60
bei Teigwaren aus Auszugsmehl:	
für Röhren	86 Pfennig,
„ Röhrenbruch	80
„ andere Teigwaren	82

Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

§ 6.

Die in dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 7.

Wer der Vorschrift im § 3 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 8.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen:

Für den Verkauf von Teigwaren, die sich bereits im Handel befinden, können bis zum 30. November 1917 die Landeszentralbehörden, Kommunalverbände und Gemeinden Ausnahmen von den Vorschriften in den §§ 4 und 5 zulassen.

§ 9.

Diese Verordnung über Höchstpreise für Hafernährmittel vom 2. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1242) wird aufgehoben.

§ 10.

Die Verordnung tritt mit dem 11. November 1917 in Kraft.

Berlin, am 6. November 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
von Waldow.

Sturz des Ministeriums Painleve.

Ein Kaiser von Sibirien.

Der Ruf, das Land der unbegrenzten Möglichkeiten zu sein, scheint den Vereinigten Staaten von Amerika neuerdings von Russland freitrag gemacht zu werden. Wir stehen hier zu erst am Anfang einer vielversprechenden Entwicklung, einer Entwicklung, deren Träger und Treiber davon überzeugt sind, daß sie zu einem ungeahnten Aufstieg des Volkes, ja der Menschheit führen werde, während wir vorläufig nur sehen, daß sie groß und stark ist in der Bestrebung, in der Auslösung jeder staatlichen Organisation, in der Selbstherrlichkeit der Massen, klein und schwach dagegen in der Fähigkeit, das erträumte allgemeine Bürgerglück hier auf Erden zu verwirklichen. Aber während im Zentrum und an der Westgrenze des Reiches noch Revolution und Gegenrevolution miteinander ringen, habe der Osten wieder einen herzhafte Schritt nach anderer Richtung getan: habe Sibirien sich, nach einem in Kopenhagen eingetroffenen Petersburger Telegramm, für unabhängig erklärt und den abgesetzten Zaren Nikolaus zum Kaiser von Sibirien ausgerufen. Eine kleine Überraschung inmitten der großen Wetterstürmungen, die nachgerade zu Alltäglichkeiten geworden sind. Ein Zwischenfall, dem vielleicht auch nur, wie so vielen anderen, vorübergehende Bedeutung zukommt, der indessen ebenso gut dazu berufen sein kann, in der Lebensgeschichte, die das russische Volk jetzt zu durchlaufen hat, eine entscheidende Rolle zu spielen.

Dazu würde allerdings eine andere Persönlichkeit gehören, als sie in dem entthronten Zaren verkörpert ist, ein harter Charakter mit entschlußkräftigem Willen, der Schwierigkeiten nicht ängstlich ausweicht, sondern zu ihrer Überwindung bereit und fähig ist. „Bürger Romanow“ steht nicht in dem Ruf, ein Mann dieser Art zu sein.

sonst läge er jetzt auch wohl kaum in der Verbannung, irgendwo in einer Stadt des weiten Sibiriens, als einer von vielen, die durch die Märzrevolution dieses Jahres um Stellung und Machtinfluss gekommen sind. Aber wenn es den Führern der Unabhängigkeitsbewegung des Landes gelang, sich seiner zu bemächtigen, und wenn er sich bereitfände, an die Spitze dieses Reiches zu treten, so wäre damit immerhin ein Anstoß zur Umkehr gegeben, der sich allmählich auch auf andere Gebiete des Reiches fortpflanzen könnte. Was aus Russland eigentlich werden soll, ist ja heute noch ganz und gar in Dunkel gehüllt. Eine föderative Republik, sagen die Führer der Revolution, ein Bund freier und in ihren inneren Angelegenheiten selbständiger Staaten, die durch die Gemeinsamkeit ihrer demokratischen Interessen nach außen hin als eine staatliche Einheit zusammengehalten werden. Die Bildung selbständiger Einzelstaaten ist auch in der Tat schon ziemlich weit vorgeschritten: Finnland und die Ukraine haben damit den Anfang gemacht, wir hörten bereits von einer eigenen ukrainischen Armee und Flotte, und Finnland ist drauf und dron auch die letzte Fessel abzustreifen, die das ehemalige Großfürstentum mit der Zentralregierung in Petersburg verknüpfte. Ähnliche Bestrebungen reifen im Kaukasus, in Georgien heran, von Bolen und den Ostseeprovinzen ganz zu schweigen, die ja aus anderen Gründen in der Lage sein werden, ihr zukünftiges Schicksal in die eigene Hand zu nehmen.

Nun macht auch der ferne Osten ernst mit der Lösung vom Großrussentum. Aber hier seien wir zum erstenmal statt des radikalen Bruchs mit der Vergangenheit eine Wiederanknüpfung an die tausendjährigen Überlieferungen des Reiches, eine Wiederaufnahme der Staatsform, die man bis vor wenigen Monaten als die einzig

mögliche für russische Verhältnisse anzusehen sich gewöhnt hatte. War es den Neuerern gelungen, den Einheitsrahmen des Reiches zu sprengen, so taucht jetzt erst die Möglichkeit auf, ihn durch eine andersgeartete Staatenbildung zu ersetzen, die nicht lediglich aus zerbrochenen Bestandteilen ohne inneren Zusammenhang besteht, die vielleicht diesen oder jenen westlichen Volkstamm seinem selbstgewählten Schicksal überläßt, den ganzen großen Kern des Russentums aber wieder zusammenfaßt und mit ihm auf den Trümmern des Weltkrieges den Grund legt zu einem lebensfähigen Neubau? Nur dieser Weg kann wohl auch das russische Volk vor der Gefahr behüten, auch nach dem Krise das zu bleiben, wozu die frühere zarische Regierung es durch ihre Bündnispolitik gemacht hat: ein Spielball der Weltmächte, ein Ausbeutungsobjekt geld- und machthungriger Kapitalisten auf beiden Seiten des Weltmeeres, ein an Händen und Füßen gefesselter Nachbar des gelben „Freundes“ im Osten, der nichts weniger als untätig geblieben ist, während man sich in Petersburg und Moskau gegenseitig die Köpfe einschlug.

Ein Kaiser von Sibirien — fürs erste eine Vorstellung, die man nirgends recht ernst nehmen wird, so absonderlich klingt diese Vorstellung in diesen Tagen der Republikanisierung und Parlamentarisierung auf dem ganzen Erdrund. Sie könnte aber vielleicht doch für Russland eine Heilsbotschaft werden, wenn die Bewegung von zielbewußten Männern geleitet würde, die das Reich nicht dem Schrecken ohne Ende überlassen wollen, der es allmählich in allen seinen Teilen ergriffen hat.